

So verpflichtet § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Ministerrat den Ministerrat zur Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und zur Förderung der Initiative der Werktätigen. Auch die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß in ihrer Tätigkeit die wissenschaftliche Arbeitsorganisation durchgesetzt wird und moderne Mittel und Methoden der Leitung Anwendung finden (§13 Abs. 2 GÖV). §12 GÖV verpflichtet die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte zur wissenschaftlich begründeten Vorbereitung von Entscheidungen für den Rat.

Bei der Einführung wissenschaftlicher Arbeitsprinzipien in die Tätigkeit des Staatsapparates kommt dem Verwaltungsrecht große Bedeutung zu, da es die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verantwortlichen staatlichen Organe und Leiter exakt ausgestaltet.

Die Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung zeigt sich vor allem im folgenden :

*Erstens:* Bedeutsamster Ausdruck der Wissenschaftlichkeit der staatlichen Leitung~Ihrere *Planmäßigkeit*. Die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Planung ist ein entscheidender und unverzichtbarer Bestandteil der Leitung der Volkswirtschaft wie auch aller anderen gesellschaftlichen Bereiche.

Die planmäßige Entwicklung der Gesellschaft als eines der wichtigsten Merkmale des Sozialismus beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie ist darauf gerichtet, die Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus immer vollkommener zu beherrschen und im Interesse der Menschen auszunutzen. Damit sich die Gesellschaft planmäßig entwickelt, ist es erforderlich — ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse —, die konkreten Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung exakt abzustecken, die notwendigen staatlichen Aufgaben auszuarbeiten und in staatlichen Entscheidungen verbindlich festzulegen. Ebenso wichtig ist es jedoch, diese Ziele und Aufgaben, gestützt auf die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen, einheitlich und allseitig zu verwirklichen.

Die gesellschaftliche Entwicklung zu planen ist eine der grundlegenden Kompetenzen der Volksvertretungen, ihrer Räte und deren Organe. Als fester Bestandteil ihrer Tätigkeit ist diese Kompetenz in entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Gesetz über den Ministerrat, im GÖV, in der Planungsordnung sowie in den Statuten der Ministerien, verbindlich geregelt. Diese Rechtsvorschriften bilden die Grundlagen für weitere spezielle wirtschaftsrechtliche wie verwaltungsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Planung. Die Planung als ein generelles Prinzip sozialistischer staatlicher Leitung ist ein grundlegendes Institut vieler Zweige des sozialistischen Rechts und damit auch des Verwaltungsrechts.

Der zunehmend langfristige und komplexe Charakter der Planung erfordert es, die zentrale, gesamtstaatliche Planung immer stärker auf die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren und die Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane sowie der Betriebe zu erhöhen. Zur Gewährleistung dieser Prozesse tragen auch verwaltungsrechtliche Regelungen bei. Sie orientieren auf die engere Verflechtung der Planung der ökonomischen und der sozialen Entwicklung und fördern die aktive Mitarbeit der Werktätigen in allen Phasen des Planungsprozesses. Das Verwaltungsrecht umfaßt dabei die gesellschaftliche Entwicklung vornehmlich in ihrer Komplexität. Gleichzeitig spielt es eine wichtige Rolle bei der Arbeitsplanung in den Organen des Staatsapparates.